

09.01.2018

## Endgültige Bedingungen

der

### MinMax s Wohnbauanleihe 2018-2029/02

begeben unter dem

#### Emissionsprogramm zur Begebung von Wohnbauanleihen der s Wohnbaubank AG

vom 13.12.2017

Serie 2018-01

ISIN AT000B116728

Erst-Emissionspreis: **100,65 %** des Nennbetrags plus bis zu 2,00 % Ausgabeaufschlag, laufende Anpassung an den Markt

Erst-Begebungstag: **11.01.2018**

Tilgungstermin: **06.06.2029**

#### EINLEITUNG

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") einer Emission von in Partizipationsrechte der s Wohnbaubank AG (die "**Emittentin**") wandelbare Schuldverschreibungen der Emittentin (die "**Schuldverschreibungen**"), die unter dem Programm zur Begebung von Wohnbauanleihen der s Wohnbaubank AG (das "**Programm**") begeben wird. Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 in der geltenden Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") genannten Zweck bereitgestellt und sind gemeinsam mit dem Prospekt für das Programm zur Begebung von Wohnbauanleihen der s Wohnbaubank AG vom 13.12.2017 (der "**Prospekt**") zu lesen.

Um sämtliche Angaben zu den Schuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, sind auf der Website der Emittentin unter [www.swohnbaubank.at](http://www.swohnbaubank.at) verfügbar und können am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden und Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen sind bei diesen Stellen kostenlos erhältlich.

**Warnung:** Der Prospekt vom 13. Dezember 2017 wird voraussichtlich bis zum 13. Dezember 2018 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite ([www.swohnbaubank.at](http://www.swohnbaubank.at)) zu veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

Eine Emissionsbezogene Zusammenfassung (die "**Emissionsbezogene Zusammenfassung**") der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 1 beigefügt.

**TEIL I**  
**EMISSIONSBEDINGUNGEN**

**Emissionsbedingungen**

der

**MinMax s Wohnbauanleihe 2018-2029/02**

der



**ISIN: AT000B116728**

mit Wandlungsrecht in auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der s Wohnbaubank AG gemäß dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues (BGBl 1993/253 idgF)

**§ 1**

**Währung, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Form, Verbriefung, Verwahrung,  
Anleihegläubiger**

- (1) *Währung, Gesamtnennbetrag.* Die s Wohnbaubank AG (die "**s Wohnbaubank**" oder die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") am (oder ab dem) 11.01.2018 (der "**Begebungstag**") Schuldverschreibungen, die zusammen die MinMax s Wohnbauanleihe 2018-2029/02 bilden (die "**Schuldverschreibungen**") in Euro im Gesamtnennbetrag von bis zu 100.000.000,00 (in Worten: einhundert Millionen Euro).
- (2) *Stückelung, Form.* Die Schuldverschreibungen gelangen im Nennbetrag von je EUR 100,00 (in Worten: einhundert Euro) (der "**Nennbetrag**") zur Ausgabe und lauten auf den Inhaber.
- (3) *Verbriefung.* Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl 1969/424 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Die Sammelurkunde ist von zwei für die Emittentin vertretungsberechtigten Personen oder ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterschrieben. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird anfänglich von der Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien und, sofern Schuldverschreibungen von Anlegern erworben werden, die die Schuldverschreibungen nicht in einem Depot bei einem Kreditinstitut des Sparkassensektors halten, ab diesem Zeitpunkt von der OeKB CSD GmbH (CentralSecuritiesDepository.Austria), Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich oder deren Funktionsnachfolger als Wertpapiersammelbank (zusammen, die "**Wertpapiersammelbank**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus

den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

- (5) *Anleihegläubiger*. "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

## § 2 Rang

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

## § 3 Verzinsung

- (1) *Laufzeit, Zinssatz*. Die Schuldverschreibungen werden auf Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst und zwar vom 18.01.2018 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zu dem, dem 06.06.2029 (der "**Tilgungstermin**") vorangehenden Kalendertag.

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 18.01.2018 bis zu dem dem Tilgungstermin vorhergehenden Kalendertag mit einem variablen Nominalzinssatz *per annum*, der wie folgt berechnet wird (der "**Nominalzinssatz**") verzinst:

100 % vom Sechsmonats-Euribor (der "**Referenzsatz**") *per annum*

Der Referenzsatz entspricht dem angezeigten Angebotssatz ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Sechsmonats-Einlagen in Euro ("**EURIBOR**") für die jeweilige Zinsperiode, der am Zinssatzfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) um 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) auf der Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine andere Seite von Reuters oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, welche Reuters Seite EURIBOR01 zur Anzeige solcher Sätze ersetzt) veröffentlicht wird.

Der "**Zinssatzfestlegungstag**" ist der Tag, der zwei TARGET-Geschäftstage (wie unter § 5 der Emissionsbedingungen definiert) vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt. Für den Fall, dass der Referenzsatz an einem Zinsfestlegungstag nicht auf der bezeichneten Internet-Seite veröffentlicht wird, wird die Emittentin den Angebotssatz gemäß folgender Methode bestimmen.

In diesem Fall kommt der Angebotssatz zur Anwendung, welcher dem Mittelwert von Quotierungen von Referenzbanken entspricht. Den Mittelwert wird die Emittentin auf der Grundlage von fünf Angebotssätzen für Sechsmonats-Einlagen in Euro, die am Zinsfestlegungstag um 11:00 Uhr Frankfurter Ortszeit von fünf verschiedenen, von der Emittentin ausgewählten Referenzbanken unter Berücksichtigung des Quotienten  $\text{actual}/360$  für die betreffende Zinsperiode quotiert werden, berechnen. Dabei wird folgendermaßen vorgegangen:

Die Emittentin ermittelt das arithmetische Mittel aller erhaltenen Angebotssätze, wobei sie den höchsten (im Fall der Gleichheit der höchsten Angebotssätze, einen der höchsten) und niedrigsten (im Fall der Gleichheit der niedrigsten Angebotssätze, einen der niedrigsten) Angebotssatz unberücksichtigt lässt. Für den Fall, dass weniger als fünf der ausgewählten Referenzbanken der Emittentin solche Angebotssätze nennen, ist der variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel aller dieser Angebotssätze.

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Nominalzinssatz niedriger als 1,00 % *per annum* ist, so ist der Nominalzinssatz für diese Zinsperiode 1,00 % *per annum*.

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Nominalzinssatz höher als 3,00 % *per annum* ist, so ist der Nominalzinssatz für diese Zinsperiode 3,00 % *per annum*.

- (2) *Kupontermine.* Die Zinsen sind nachträglich am 06.06. und 06.12. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Kupontermin**"), beginnend mit dem 06.06.2018. Kupontermine unterliegen einer eventuellen Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 5 der Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen.
- (3) *Zinsperioden.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Kupontermin vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab einem Kupontermin (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Kupontermin vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezeichnet. Die Zinsperioden werden im Falle einer Verschiebung des Zahlungstermins nicht angepasst (§ 5 der Emissionsbedingungen).
- (4) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 7 der Emissionsbedingungen definiert) wird vor jedem Kupontermin den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode (wie vorstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der maßgebliche Nominalzinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden.
- (5) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Emittentin wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der Zinssatz und der Zinsbetrag für die maßgebliche Zinsperiode sowie der maßgebliche Zinszahlungstag durch Mitteilung gemäß § 10 der Emissionsbedingungen baldmöglichst mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (6) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"**Zinstagequotient**" (ACT/360) meint die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

- (7) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das

"**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.

- (8) *Stückzinsen.* Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind nach dem Verzinsungsbeginn Stückzinsen zahlbar.
- (9) *Verzugszinsen.* Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zu dem Kalendertag, der dem Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, weiterhin in Höhe des in § 3 (1) der Emissionsbedingungen vorgesehenen Nominalzinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Schuldverschreibungen bleiben unberührt.

#### **§ 4**

#### **Tilgung, keine Kündigung**

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise gewandelt oder zurückgekauft, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 5 der Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen am Tilgungstermin zu ihrem Tilgungsbetrag von 100 % des Nennbetrags (der "**Tilgungsbetrag**") am 06.06.2029 (der "**Tilgungstermin**") zurückgezahlt.

Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin und/oder die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

#### **§ 5**

#### **Zahlungen**

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro.
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank oder deren Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen für den Anleihegläubiger depotführende Stelle mit Konto bei der Wertpapiersammelbank.
- (3) *Zahlungszeitpunkt.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Kalendertag fällt, der kein TARGET-Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen. Durch eine Verschiebung des Zahlungstermins ergibt sich keine Anpassung der Zinsperiode.
- (4) *TARGET-Geschäftstag.* Der Ausdruck "**TARGET-Geschäftstag**" meint in diesen Emissionsbedingungen einen Tag, an dem (i) die Wertpapiersammelbank in Betrieb ist und (ii) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und das am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2), oder dessen Nachfolger, geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.

- (5) *Geschäftstag-Konvention.* Fällt ein im Sinne dieser Emissionsbedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, Feststellungstag, etc) auf einen Tag, der kein TARGET-Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden TARGET-Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden TARGET-Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").
- (6) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Tilgungsbetrag der Schuldverschreibungen sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fällige Beträge mit ein. Eine Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital oder Zinsen ein, die fällig sind.
- (7) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

## § 6 Wandlung

- (1) *Wandlungsrecht, Wandlungsverhältnis.* Je eine Schuldverschreibung im Nennbetrag berechtigt zur Wandlung in zehn auf Inhaber lautende nachrangige und unbefristete Partizipationsrechte der Emittentin (wie in Abs (5) näher beschrieben, die "**Partizipationsrechte**") mit einem Nominale von je EUR 1,00. Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 pro Partizipationsrecht.
- (2) *Wandlungstermin.* Das Wandlungsrecht kann zu jedem Kupontermin der Schuldverschreibungen, frühestens am 06.12.2019 (jeweils ein "**Wandlungstermin**"), ausgeübt werden.
- (3) *Wandlungserklärung.* Die Erklärung der Ausübung des Wandlungsrechtes ("**Wandlungserklärung**") muss 15 Bankarbeitstage vor dem Wandlungstermin der in § 7 der Emissionsbedingungen genannten Hauptzahlstelle mittels Briefs zugegangen sein. Ein "**Bankarbeitstag**" meint einen Tag, an dem die Emittentin und die Mehrheit der österreichischen Kreditinstitute zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Diese Wandlungserklärung kann durch Ausfüllen eines diesbezüglichen, von einem als Zahlstelle gemäß § 7 der Emissionsbedingungen definierten Kreditinstitut rechtzeitig vor den Wandlungsterminen kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Schuldverschreibungen zu entnehmen sind.
- (4) *Durchführung der Wandlung, keine Stückzinsberechnung.* Die Wandlung erfolgt durch Entnahme der Schuldverschreibungen mit laufendem Kupon ohne Stückzinsverrechnung aus den bekannt gegebenen Depots durch das jeweilige depotführende Kreditinstitut und durch Einbuchung der entsprechenden Anzahl der Partizipationsrechte durch das depotführende Kreditinstitut.

- (5) *Ausstattung der Partizipationsrechte.* Die Partizipationsrechte sind, zeitlich unbefristet und können von ihren Inhabern (die "**Partizipanten**") nicht gekündigt werden. Der Kapitalbetrag aus den Partizipationsrechten darf nur im Fall der Liquidation der Emittentin oder im Fall von Rückkäufen nach Ermessen oder anderer Ermessensmaßnahmen zur Verringerung von Eigenmitteln der Emittentin im Einklang mit anwendbarem Recht verringert oder zurückgezahlt werden. Die Erträge aus den Partizipationsrechten (die "**Dividenden**") sind gewinnabhängig, wobei als Gewinn ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen sind. Über den Gewinn der Emittentin und damit einen allfälligen Dividendenanspruch der Partizipanten für ein Geschäftsjahr entscheidet die Emittentin in ihrem alleinigen Ermessen. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin. Die Dividende der Partizipanten ist gleichzeitig mit der Dividende der Stammaktionäre fällig. Nach erfolgter Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte gebührt den Partizipanten die Dividende für das gesamte Geschäftsjahr, in welchem die Wandlung stattgefunden hat. Die Bedingungen der Partizipationsrechte enthalten keine Bestimmungen zur Verjährung der Dividendenberechtigung. Die Partizipationsrechte begründen direkte, nicht besicherte Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und mit dem Grundkapital der Emittentin im Rang gleich stehen. Im Falle der Liquidation der Emittentin haben die Partizipanten das Recht auf Beteiligung am Liquidationsgewinn im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin. Zahlungen aus diesem Titel dürfen erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, erfolgen. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipanten und der Stammaktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Stammaktionäre der Emittentin. Die Partizipationsrechte gewähren (mit Ausnahme eines allfälligen Teilnahme- und Auskunftsrechts an der Hauptversammlung der Emittentin soweit dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist) keine Mitgliedschaftsrechte wie zB das Stimmrecht und die Antragsstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien. Soweit gesetzlich zwingend erforderlich, wird für den Fall, dass durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten geändert wird, diese Veränderung angemessen ausgeglichen. Den Partizipanten steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu. Form und Inhalt der Partizipationsrechte sowie die Rechte und Pflichten der Partizipanten und der Emittentin unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden auf der Grundlage jeweils gültiger Beschlüsse der Hauptversammlung der Emittentin begeben. Die Partizipationsrechte der Emittentin werden voraussichtlich nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in den Handel an einem Multilateralen Handelssystem einbezogen. Die Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

## § 7

### Beauftragte Stellen

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**"). Die Hauptzahlstelle behält sich die Ernennung österreichischer Kreditinstitute, die dem BWG unterliegen, als weitere Zahlstellen während der Laufzeit vor.

- (2) *Berechnungsstelle.* Die Emittentin handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und andere oder zusätzliche Zahlstellen bzw. Berechnungsstellen zu ernennen.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen bzw die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Emissionsbedingungen der Zahlstellen bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Zahlstellen und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle übernehmen keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

## § 8 Steuern

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) Die Schuldverschreibungen (sowie die im Wege der Wandlung erstangeschafften Partizipationsrechte der Emittentin) entsprechen zum Zeitpunkt der Emission den Anforderungen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl 1993/253 idgF).
- (3) Sind die Erträge aus den Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Schuldverschreibungen bei einem inländischen Kreditinstitut von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages der Schuldverschreibungen keine Kapitalertragsteuer (die "**KESt**") abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 Einkommensteuergesetz 1988 als abgegolten.
- (4) Die Emittentin weist darauf hin, dass sich durch eine geänderte Rechtslage und/oder



Auslegung andere steuerliche Auswirkungen der Schuldverschreibungen für den Anleihegläubiger ergeben können.

## **§ 9 Verjährung**

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren innerhalb von 3 Jahren, sonstige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen innerhalb 30 Jahren ab Fälligkeit.

## **§ 10 Mitteilungen**

- (1) *Internetseite.* Alle Mitteilungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen auf der Internetseite der Emittentin, die (am Begebungstag) unter folgendem Navigationspfad abrufbar ist: [www.swohnbaubank.at](http://www.swohnbaubank.at) > Wohnbauanleihen > Aktuelle Emissionen und Emissionsprospekt.
- (2) *Mitteilungen an die depotführende Stelle.* Mitteilungen an die Anleihegläubiger können anstelle der Veröffentlichung nach Maßgabe des Absatzes (1) durch Abgabe der entsprechenden Mitteilung an die depotführende Stelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzt werden.
- (3) *Amtsblatt.* Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Andere Mitteilungen können in diesem Medium veröffentlicht werden.

## **§ 11 Teilnichtigkeit**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

## **§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Kapitalmaßnahmen und Folgeemissionen**

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und ähnlicher Parameter, die vom Begebungstag abhängen) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Kapitalmaßnahmen und Folgeemissionen.* Den Anleihegläubigern gemäß diesen Emissionsbedingungen steht bei Kapitalmaßnahmen oder Neuemissionen von Schuldverschreibungen oder sonstigen Emissionen kein Recht auf Bezug dieser Wertpapiere und auch kein anderer Ausgleich zu.

## **§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- (1)** *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten.
- (2)** *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.
- (3)** *Gerichtsstand.* Der Gerichtsstand für alle Klagen, Verfahren oder Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehen, ist das für Handelssachen im ersten Wiener Gemeindebezirk zuständige Gericht. Für Konsumenten kann ein anderer Gerichtsstand anwendbar sein.

## TEIL II

### ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT

#### Konditionen des Angebots

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	Keine.
Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags	Der Angebotsbetrag wird nach Schließung des Angebotes voraussichtlich am 13.12.2018 bekanntgegeben.
Angebotsfrist	<p>Bei Daueremissionen entspricht die Angebotsfrist im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen, bzw. dem Zeitraum vom <b>11.01.2018</b> bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission (die "<b>Angebotsfrist</b>"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden. Zeichnungsanträge werden während der Angebotsfrist von allen Geschäftsstellen der Erste Bank und allen Sparkassen sowie weiteren österreichischen Kreditinstituten entgegengenommen.</p> <p>Ist vor Beendigung der Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.</p>
Beschreibung des Antragsverfahrens	Zeichnungsaufträge werden während der Angebotsfrist von allen Geschäftsstellen der Erste Bank und allen Sparkassen sowie weiteren österreichischen Kreditinstituten entgegengenommen.
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige	Bei Daueremissionen entspricht die Angebotsfrist im Wesentlichen der Laufzeit der

Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann	Schuldverschreibungen, bzw dem Zeitraum vom 11.01.2018 bis zum Laufzeitende bzw bis zum von der Emittentin festgelegten Ende des Angebots.
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	Nicht anwendbar.
Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung	Die Zahlung des Kaufpreises und die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittenten abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der Schuldverschreibungen.
Modalitäten und Termin für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots	Die Ergebnisse des Angebotes werden nach Angebotsende bei der FMA hinterlegt und durch unentgeltliche Bereithaltung während der üblichen Geschäftszeiten in gedruckter Form am Sitz der Geschäftsleitung der Emittentin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich veröffentlicht.
Mindestzeichnungshöhe	Aufgrund des in diesen Endgültigen Bedingungen angegebenen Nennbetrags der Schuldverschreibungen ergibt sich für Zeichner ein Mindestinvestment in dieser Höhe.

### **Verteilungs- und Zuteilungsplan**

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden und falls das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern erfolgt und eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten wurde/wird, Angabe dieser Tranche	Verschiedene Kategorien potentieller Investoren bestehen nicht. Das Angebot der Schuldverschreibungen ist nicht in Tranchen für bestimmte Märkte aufgeteilt.
Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	Ein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Zeichnungsbetrages kommt nicht zur Anwendung. Eine Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist, entfällt dementsprechend.

### **Preisfestsetzung**

Emissionspreis	Erstemissionspreis 100,65 % des Nennbetrags plus bis zu 2,00 % Ausgabeaufschlag, laufende Anpassung an den Markt.
Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer über die banküblichen Spesen in	Nicht anwendbar

Rechnung gestellt werden.

### Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Koordinatoren des Angebots (und sofern der Emittentin oder Bieter bekannt, Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Staaten platzieren)  Das Angebot der Schuldverschreibungen wird von der Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien koordiniert.

#### Vertriebsmethode

Name und Anschrift der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Name und Anschrift der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zur Verkaufsvermittlung platzieren samt Kontingenten.  Es haben sich keine Institute fest zur Übernahme der Emission verpflichtet. Die Platzierung in Österreich erfolgt über Mitglieder des Sparkassen Sektors.

Datum des Übernahmevertrages  Nicht anwendbar

### Provisionen

Management – und Übernahme provision Keine.  
Verkaufsprovision Keine die von der Emittentin getragen wird.  
Börsenzulassungsprovision 0,05 % des Nennbetrages.  
Andere

### Einbeziehung zum Handel und Handelsmodalitäten

#### Börsennotierung

Wiener Börse Dritter Markt.  
 Keine

Voraussichtlicher Termin der Einbeziehung 13.12.2018

Geschätzte Gesamtkosten bezüglich der Zulassung zum Handel 0,05 % des Nennbetrages.

Market Making   
 Nicht Anwendbar

### Weitere Angaben

#### Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Geschätzter Nettobetrag der Erträge 99,92 % des Nennbetrages.  
Geschätzte Gesamtkosten der Emission 0,08 % des Nennbetrages.

Rendite

Nicht anwendbar

Interessen und Interessenkonflikte

Die Erste Group Bank AG bzw. Konzernunternehmen (gemeinsam „Erste Group“) sind am Grundkapital der s Wohnbaubank AG beteiligt. Weiters sitzen Mitarbeiter der Erste Group im Aufsichtsrat der s Wohnbaubank AG. Die Interessen der Erste Group und jene der Anleihegläubiger sind möglicherweise unterschiedlich. Die Erste Group kann von Zeit zu Zeit im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs Geschäftsbeziehungen (z. B. Anlage, Beratungs- und Finanztransaktionen) unterhalten, die negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Kurses der gegenständlichen Wandelschuldverschreibungen der s Wohnbaubank AG haben können. Die Erste Group Bank AG ist ein verbundenes Unternehmen zu den vermittelnden Sparkassen und der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG.

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund derer die Schuldverschreibungen begeben werden Gemäß Rahmenbeschluss genehmigt in der Hauptversammlung vom 20.04.2017 und Aufsichtsratssitzung vom 04.12.2017.

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie im Prospekt bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten ausgelassen wurden, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

## ANLAGE 1

### Emissionsspezifische Zusammenfassung

Die Zusammenfassungen bestehen aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert (A.1 bis E.7). Diese Zusammenfassung des Prospekts (die "**Zusammenfassung**") enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

#### **Abschnitt A. – Einleitung und Warnhinweise**

##### **A.1 Warnhinweise**

Diese Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt (der "**Prospekt**") begeben werden (die "**Schuldverschreibungen**"), zu investieren, auf diesen Prospekt als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Kosten der Übersetzung dieses Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

##### **A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes**

Die s Wohnbaubank AG (die "**Emittentin**") erteilt allen Kreditinstituten, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen in Österreich berechtigt sind (die "**Finanzintermediäre**") ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von Schuldverschreibungen in Österreich zu verwenden. Die Emittentin erklärt, dass sie die

Haftung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen diesen Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, diesen Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Die Zustimmung wird, die Gültigkeit dieses Prospekts (dh die Ergänzung durch allenfalls erforderliche Nachträge) vorausgesetzt, bis zum 13. Dezember 2018 erteilt; bis zu diesem Zeitpunkt kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen. Ein Widerruf oder eine Einschränkung der hier enthaltenen Erklärungen mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Hinsichtlich der Angaben zur Angebotsfrist wird auf Abschnitt E.3 - Beschreibung der Angebotskonditionen verwiesen.

**Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs ist anzugeben, dass der Finanzintermediär diesen Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

#### ***Abschnitt B. – Emittent***

- |            |   |   |
|------------|---|---|
| <b>B.1</b> | <b>Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung</b> | Der juristische Name der Emittentin lautet "s Wohnbaubank AG". Der kommerzielle Name der Emittentin ist "s Wohnbaubank".                        |
| <b>B.2</b> | <b>Sitz/Rechtsform/Recht/ Gründungsland</b>     | Die Emittentin hat ihren Sitz in Wien und ist eine Aktiengesellschaft, die österreichischem Recht unterliegt und in Österreich gegründet wurde. |
| <b>B.3</b> | <b>Geschäftstätigkeit und Haupttätigkeiten</b>  | Die s Wohnbaubank AG ist eine Spezialbank zur Finanzierung des Wohnbaus in Österreich. Die dafür  |



notwendigen Finanzierungsmittel werden durch die Emission langfristiger Anleihen aufgebracht. Seit ihrer Gründung hat die s Wohnbaubank 183 s Wohnbauanleihen mit einem aushaftenden Volumen von insgesamt rund EUR 1.665,40 Millionen begeben (Stand: November 2017). Die Emittentin ist und war innerhalb des Zeitraumes, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird, ausschließlich im Bundesgebiet der Republik Österreich tätig, wo sie ihren gesamten Umsatz erwirtschaftet.

**B.4a Wichtigste jüngste Trends** Die Emittentin geht davon aus, dass sich die angespannte Lage an den internationalen Finanzmärkten auch zukünftig negativ auf die Platzierung der Schuldverschreibungen auswirken wird und daher weniger Schuldverschreibungen der Emittentin gezeichnet werden. Dies hat bereits dazu geführt, dass der Emittentin Mittel aus ihrer Emissionstätigkeit in geringerer Höhe als bisher für die Ausreichung von Krediten zur Verfügung stehen und dass ihre Geschäftstätigkeit dadurch eingeschränkt wird. Die Emittentin geht davon aus, dass dieser Trend auch in näherer Zukunft anhält.

**B.5 Gruppe** Die s Wohnbaubank AG ist Teil der Kreditinstitutsgruppe mit der Erste Group Bank AG als Spitzeninstitut. Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (die "**Erste Bank**") ist eine 100-prozentige Tochter der Erste Group Bank AG. Die s Wohnbaubank AG ist zu 100 % ein Tochterunternehmen der Erste Bank. Die Emittentin hält 99,95 % des Stammkapitals der s Wohnbauträger GmbH sowie 50,11 % des Stammkapitals der Erste ÖSW Wohnbauträger GmbH. Weiters hält die Emittentin 50 % des Aktienkapitals der APHRODITE Bauträger Aktiengesellschaft und 27,5 % des Stammkapitals der Wohnbauinvestitionsbank GmbH.

**B.6 Beteiligungs- und Beherrschungsverhältnisse** Die Emittentin ist eine 100 %-Tochtergesellschaft der Erste Bank. Damit kontrolliert die Erste Bank die Hauptversammlungen der Emittentin. Unterschiedliche Stimmrechte sind nicht vorhanden

**B.7 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen und Zwischenfinanzinformationen**

	1.1.2016 bis	1.1.2015 bis	1.1.2014 bis
(in Tausend EUR)	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
Nettozinsertrag	15.267,97	14.787,86	11.816,86
Betriebserträge	13.730,33	13.363,42	10.196,72
Betriebsaufwendungen	-2.169,47	-1.907,98	-1.288,47

Ergebnis der gewöhnlichen			
Geschäftstätigkeit	10.707,44	12.201,97	9.323,26
Jahresüberschuss	4.317,01	8.045,49	5.892,23
Bilanzsumme	2.067.831,04	2.050.224,77	2.253.328,69
Gezeichnetes Kapital	20.356,00	20.356,00	20.356,00

Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2016, 2015 und 2014 erstellt auf Basis des Unternehmensgesetzbuches (UGB) / Bankwesengesetzes ("BWG"); alle darin enthaltenen Zahlen wurden geprüft oder sind von geprüften Zahlen abgeleitet.

<i>(in Tausend EUR)</i>	<b>1.1.2017 bis 30.6.2017</b>	<b>1.1.2016 bis 30.6.2016</b>
Nettozinsertrag	6.188,51	7.293,46
Betriebserträge	5.494,17	6.356,93
Betriebsaufwendungen	-1.432,18	-1.417,05
Ergebnis der gewöhnlichen		
Geschäftstätigkeit	4.125,14	4.939,88
Jahresüberschuss	2.891,72	3.176,14
Bilanzsumme	2.082.733,04	2.014.889,29
Gezeichnetes Kapital	20.356,00	20.356,00

Quelle: Ungeprüfte Zwischenfinanzinformationen der Emittentin zum 30.6.2017 und 30.6.2016.

- B.8 Pro-forma-Finanzinformationen** Entfällt; der Prospekt enthält keine Pro-forma-Finanzinformationen.
- B.9 Gewinnprognosen oder -schätzungen** Entfällt; die Emittentin hat sich dafür entschieden, keine Gewinnprognose oder -schätzung in den Prospekt aufzunehmen.
- B.10 Beschränkungen im Bestätigungsvermerk** Entfällt; es gibt keine Beschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen der Emittentin.
- B.11 Erläuterung zum Geschäftskapital der Emittentin** Das Geschäftskapital der Emittentin reicht nach ihrer Auffassung aus, um die bestehenden Anforderungen zu erfüllen.
- B.17 Ratings** Entfällt; weder der Emittentin, noch den Wertpapieren wurde ein Rating zugewiesen.

### **Abschnitt C. – Wertpapiere**

- C.1 Art, Gattung Wertpapierkennung** Die Schuldverschreibungen stellen Schuldtitel mit einer Einzelstückelung von EUR 100,00 somit weniger als EUR 100.000,00 im Sinne von Art 8 der Prospektverordnung dar; sie sind als Wandelschuldverschreibungen auf Partizipationsrechte der Emittentin ausgestaltet.
- Die Schuldverschreibungen tragen die ISIN AT000B116728.

<b>C.2</b>	<b>Währung</b>	Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro.
<b>C.3</b>	<b>Ausgegebene und voll eingezahlte Aktien/Nennwert pro Aktie</b>	Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 20.356.000,00 und setzt sich aus 2.800.000 auf Namen lautenden Stückaktien, die alle voll eingezahlt sind und keinen Nennwert haben, mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 7,27 zusammen.
<b>C.5</b>	<b>Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit</b>	Die Schuldverschreibungen sind Inhaberwertpapiere und grundsätzlich frei übertragbar. Beschränkungen der Übertragbarkeit können sich aus den anwendbaren Regeln der Wertpapiersammelbank und gegebenenfalls des jeweiligen Clearingsystems ergeben.
<b>C.7</b>	<b>Dividendenpolitik</b>	<p>Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2014 in Höhe von EUR 5.892.234,82 wurde abzüglich der Dotierung der freien Gewinnrücklage in Höhe von EUR 3.592.234,82, das sind somit EUR 2.300.000,00, als Dividende an die Aktionäre der Emittentin ausgeschüttet.</p> <p>Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2015 in Höhe von EUR 8.045.492,44 wurde abzüglich der Dotierung der freien Gewinnrücklage in Höhe von EUR 5.645.492,44, das sind somit EUR 2.400.000,00, als Dividende an die Aktionäre der Emittentin ausgeschüttet.</p> <p>Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2016 in Höhe von EUR 4.317.010,77 wurde abzüglich der Dotierung der freien Gewinnrücklage in Höhe von EUR 1.817.010,77, das sind somit EUR 2.500.000,00, als Dividende an die Aktionäre der Emittentin ausgeschüttet.</p>
<b>C.8</b>	<b>Beschreibung der mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte sowie</b>	Die Rechte der Inhaber von Schuldverschreibungen (die " <b>Anleihegläubiger</b> ") ergeben sich aus den durch die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Muster-Emissionsbedingungen (zusammen die " <b>Emissionsbedingungen</b> "), wobei entweder die Endgültigen Bedingungen (i) durch Verweis eine der Optionen der Muster-Emissionsbedingungen für die maßgebliche Emission für anwendbar erklären und die in den Muster-Emissionsbedingungen optional ausgeführten Informationsbestandteile auswählen und die in den Muster-Emissionsbedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen oder (ii) durch Wiederholung eine der Optionen der Muster-Emissionsbedingungen für die maßgebliche Emission für anwendbar erklären und die optional ausgeführten Informationsbestandteile durch Streichungen auswählen und die in den Muster-Emissionsbedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen. Die Anleihegläubiger

haben insbesondere das Recht auf den Erhalt von Zinszahlungen, wie in C.9 angegeben, und den Rückzahlungsbetrag, wie in C.9 angegeben. Weiters sind die Anleihegläubiger berechtigt, je eine Schuldverschreibung im Nennbetrag in auf Inhaber lautende nachrangige und unbefristete Partizipationsrechte der Emittentin zu wandeln.

**- einschließlich der Rangordnung**

Die Schuldverschreibungen stellen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen bestehenden und zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Rang gleich stehen, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

**- einschließlich Beschränkung dieser Rechte**

Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin und/oder die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

Die Schuldverschreibungen sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor.

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren bzw der jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben davon abweichenden Frist im Falle des Kapitals oder innerhalb von drei Jahren bzw der jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben davon abweichenden Frist im Falle von Zinsen ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

Das Wandlungsrecht kann nur zum jeweiligen Kupontermin, erstmals am **06.12.2019**, ausgeübt werden.

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug jeglicher Abgaben geleistet, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben; in diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Abgaben einbehalten oder abziehen, und die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

Die Emittentin ist in bestimmten Fällen berechtigt, offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer in den Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger und ohne Veröffentlichung zu berichtigen.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den

gleichen Bedingungen zu begeben.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen.

Den Anleihegläubigern steht bei Kapitalmaßnahmen oder Neuemissionen von Schuldverschreibungen oder sonstigen Emissionen kein Recht auf Bezug dieser Wertpapiere und auch kein anderer Ausgleich zu.

Falls ein Kurator gemäß dem Kuratorenengesetz bestellt wird, können Anleihegläubiger ihre Rechte gegenüber der Emittentin nicht individuell ausüben.

### **C.9 nominaler Zinssatz**

Der variable Nominalzinssatz für Zinsperioden ab 18.01.2018 wird wie folgt berechnet:

100 % vom Sechsmonats-Euribor (der "**Referenzsatz**") *per annum*.

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger als 1,00 % *per annum* ist, so ist der variable Zinssatz für diese Zinsperiode 1,00 % *per annum*.

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher als 3,00 % *per annum* ist, so ist der variable Zinssatz für diese Zinsperiode 3,00 % *per annum*.

#### **Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine**

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am 18.01.2018 (einschließlich) und endet am 05.06.2029 (einschließlich). Die Zinsen werden im Nachhinein jeweils am 06.06. und 06.12. eines jeden Jahres, erstmals am 06.06.2018 ausbezahlt.

#### **ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt**

Entfällt;

#### **Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich des Rückzahlungsverfahrens**

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen endet am 05.06.2029 (einschließlich). Die Tilgung der bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Schuldverschreibungen erfolgt zu 100 % des Nennbetrags. Die Rückzahlung des Nennbetrags erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank oder deren Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen für den Anleihegläubiger depotführende Stelle mit Konto bei der Wertpapiersammelbank.

#### **Angabe der Rendite**

Da die Schuldverschreibungen variabel verzinst sind, kann die Rendite nicht angegeben werden.

<b>Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber</b>	Die Emissionsbedingungen enthalten keine Bestimmungen über die Vertretung der Anleihegläubiger. In bestimmten Fällen (beispielsweise, wenn die Rechte der Anleihegläubiger mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind) kann ein Kurator gemäß dem Kuratorengesetz bestellt werden, der die Anleihegläubiger vor den österreichischen Gerichten vertritt.
<b>C.10 Derivative Komponente bei der Zinszahlung (Einfluss Basis-instruments)</b>	Entfällt; die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.
<b>C.11 Zulassung zum bzw Einbeziehung in den Handel</b>	Eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten ist derzeit nicht geplant. Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse (" <b>Dritter Markt</b> ") wird angestrebt.
<b>C.22 Beschreibung der Partizipationsrechte</b>	Je eine Schuldverschreibung im Nennbetrag berechtigt zur Wandlung in zehn auf Inhaber lautende nachrangige und unbefristete Partizipationsrechte der Emittentin (die " <b>Partizipationsrechte</b> ") mit einem Nominale von je EUR 1,00. Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 pro Partizipationsrecht.
<b>Währung der Partizipationsrechte</b>	<b>der</b> Die Partizipationsrechte lauten auf EUR.
<b>Rechte und Verfahren zu deren Wahrnehmung</b>	Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von ihren Inhabern (die " <b>Partizipanten</b> ") nicht gekündigt werden. Der Kapitalbetrag aus den Partizipationsrechten darf nur im Fall der Liquidation der Emittentin oder im Fall von Rückkäufen nach Ermessen oder anderer Ermessensmaßnahmen zur Verringerung der Eigenmittel im Einklang mit anwendbarem Recht verringert oder zurückgezahlt werden. Die Erträge aus den Partizipationsrechten (die " <b>Dividenden</b> ") sind gewinnabhängig, wobei als Gewinn ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen sind. Über den Gewinn der Emittentin und damit einen allfälligen Dividendenanspruch der Partizipanten für ein Geschäftsjahr entscheidet die Emittentin in ihrem alleinigen Ermessen. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin. Die Dividende der Partizipanten (soweit eine solche ausgeschüttet wird) ist gleichzeitig mit der Dividende der Stammaktionäre fällig. Die Partizipationsrechte begründen direkte, nicht besicherte Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und mit dem Grundkapital der Emittentin im Rang gleich stehen. Im Falle der Liquidation der Emittentin haben die Partizipanten das Recht auf Beteiligung am

Liquidationsgewinn (soweit vorhanden) im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin. Zahlungen aus diesem Titel dürfen erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, erfolgen. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipanten und der Stammaktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Stammaktionäre der Emittentin. Die Partizipationsrechte gewähren (mit Ausnahme eines allfälligen Teilnahme- und Auskunftsrechts an der Hauptversammlung der Emittentin soweit dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist) keine Mitgliedschaftsrechte wie zB das Stimmrecht und das Recht auf Antragsstellung in der Hauptversammlung, das Recht auf die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien. Soweit gesetzlich zwingend erforderlich, wird für den Fall, dass durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten geändert wird, diese Veränderung angemessen ausgeglichen. Den Partizipanten steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.

<b>Zulassung der Partizipationsrechte zum Handel</b>	<b>der zum</b>	Die Emittentin beabsichtigt nicht, einen Antrag auf Zulassung der Partizipationsrechte zum Handel an einem geregelten Markt oder zur Einbeziehung in den Handel an einem Multilateralen Handelssystem zu stellen.
<b>Beschränkung der Übertragbarkeit der Partizipationsrechte</b>	<b>der der</b>	Die Partizipationsrechte sind Inhaberwertpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.
<b>Ist der Emittent der Partizipationsrechte ein Unternehmen derselben Gruppe, sind zu diesem Emittenten die gleichen Angaben zu liefern wie im Aktienregistrierungsformular</b>	<b>der ein</b>	Entfällt; die Partizipationsrechte werden von der Emittentin begeben.

#### **Abschnitt D. – Risiken**

- D.1 Zentrale Risiken, die der Emittenten eigen sind**
- Die schwierigen volkswirtschaftlichen Bedingungen und die Bedingungen am Finanzmarkt können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage sowie die Zukunftsaussichten der Emittentin haben.

- Zahlungsverzug, Zahlungseinstellungen oder Bonitätsverschlechterungen von Kunden oder anderen Gegenparteien können zu Verlusten führen (Kreditausfallsrisiko).
- Die Emittentin hat wesentliche Teile ihres Vermögens Unternehmen der Erste Bank Gruppe durch Einlagen- und/oder Treuhandverträge zur Verfügung gestellt und wickelt wesentliche Teile ihrer Geschäfte über diese Unternehmen ab.
- Die im Rahmen des Risikomanagements der Emittentin angewendeten Strategien und Verfahren sind unter Umständen zur Begrenzung der Risiken nicht ausreichend und die Emittentin könnte nicht-identifizierten oder nicht erwarteten Risiken ausgesetzt sein oder bleiben.
- Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zins- bzw Vergütungszahlungen auf die Wertpapiere zu leisten.
- Die Emittentin ist Risiken der Zinsänderung (Zinseninkongruenz) ausgesetzt.
- Es besteht die Gefahr, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).
- Wirtschaftliche oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.
- Die Emittentin ist in einem hart umkämpften Markt tätig und steht im Wettbewerb mit starken lokalen Wettbewerbern und internationalen Finanzinstituten.
- Die Emittentin ist bedeutenden bankbetrieblichen Risiken ausgesetzt (operationelle Risiken).
- Die Emittentin hat wesentliche Unternehmensbereiche ausgelagert.
- Der Verlust von Schlüsselpersonal kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.
- Die Emittentin könnte Schwierigkeiten bei der Anwerbung und beim Halten von qualifiziertem Personal haben.
- Die Emittentin ist in zunehmendem Maße von



hochqualifizierten Informationstechnologiesystemen abhängig.

- Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.
- Interessenkonflikte und Doppelfunktionen können zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Wertpapierinhaber liegen.
- Die Emittentin ist eine 100% Tochtergesellschaft der Erste Bank, die Beschlüsse fassen kann, die nicht im Interesse der Wertpapierinhaber liegen.
- Die Emittentin ist Risiken in Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften (Hedging) ausgesetzt.
- Es besteht das Risiko des Wegfalls der Steuerbegünstigung für Anleger ua bei Unmöglichkeit einer widmungskonformen Verwendung von Emissionserlösen durch die Emittentin.

**D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind**

- Die Wertentwicklung der Wertpapiere steht zum Zeitpunkt der Investition in die Schuldverschreibungen bzw ihrer Wandlung in Partizipationsrechte nicht fest (Marktpreisrisiko).
- Anleger, die in Schuldverschreibungen investieren, gehen das Risiko ein, dass sich der Zinsaufschlag (*Credit Spread*) der Emittentin verändert (*Credit Spread-Risiko*).
- Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung (einschließlich Stufenzinssatz) sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert der Wertpapiere als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fällt.
- Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder inflationsindexgebundener Verzinsung tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.
- Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit inflationsindexgebundener Verzinsung unterliegen dem Risiko einer nachteiligen Wertentwicklung des den Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Index.
- Bei Schuldverschreibungen mit Höchstzinssatz wird die Höhe der Zinsen niemals über den Höchstzinssatz hinaus steigen.
- Schuldverschreibungen, die bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Mindestzinssatz aufweisen,

können auch für Anleihegläubiger nachteilige Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis aufweisen.

- Die Schuldverschreibungen sehen kein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vor, weshalb die Anleihegläubiger keine Möglichkeit haben, ihr Investment vorzeitig zu beenden.
- Die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Zinsen gesetzlich vorgesehene Frist von 3 Jahren bzw die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Kapital gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Jahren ab Fälligkeit kann in den auf die Wertpapiere anwendbaren Emissionsbedingungen gekürzt werden. In diesem Fall haben die Wertpapierinhaber weniger Zeit, ihre Ansprüche aus den Wertpapieren geltend zu machen.
- Von einem Kauf der Schuldverschreibungen auf Kredit wird aufgrund des Risikos eines deutlich höheren Verlusts abgeraten.
- Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind von keiner gesetzlichen Sicherungseinrichtung gedeckt.
- Anleger erhalten Zahlungen auf die Wertpapiere in Euro und unterliegen unter Umständen einem Währungsrisiko.
- Eine Wiederveranlagung von Erträgen und Kapital der Wertpapiere zu den Bedingungen, die für die Wertpapiere gelten, ist ungewiss.
- Es ist der Emittentin nicht verboten, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren vorrangig oder gleichrangig sind.
- Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Wert der Wertpapiere als auch die Höhe der Zins- bzw Dividendenzahlungen negativ beeinflussen.
- Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern.
- Die Wertpapiere unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Wertpapiere und die Anleger haben.
- Inhaber von Schuldverschreibungen, die in den Handel im Dritten Markt einbezogen sind, unterliegen dem Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen

oder beendet wird.

- Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird, noch dafür, dass dieser bestehen bleibt, falls er sich entwickelt. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis oder überhaupt zu verkaufen.
- Die Schuldverschreibungen können nach Eintritt eines bestimmten Auslöse-Ereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Anleihegläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung).
- Die Emittentin könnte Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die auch negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben könnten.
- In einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Ansprüche der Anleihegläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.
- Mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Wertpapiere wesentlich beeinflussen.
- Wertpapierinhaber tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch Clearing Systeme.
- Risiko in Zusammenhang mit der Wandlung der Schuldverschreibungen bzw. Veranlagungsentscheidung hinsichtlich der Partizipationsrechte.
- Es kann nicht garantiert werden, dass der Emittentin im Falle einer Wandlung von Schuldverschreibungen in ausreichendem Maß Partizipationsrechte zur Bedienung der Schuldverschreibungen zur Verfügung stehen.
- Im Zusammenhang mit einer möglichen Wandlung der Schuldverschreibungen sind Anleger Risiken in Zusammenhang mit der Ausstattung der Partizipationsrechte ausgesetzt.
- Partizipanten sind dem Bonitäts- bzw. Kreditrisiko durch die Nachrangigkeit der Partizipationsrechte verstärkt ausgesetzt, da einerseits erst dann Ausschüttungen auf die Partizipationsrechte geleistet

werden, wenn ein entsprechender Gewinn und Gewinnverwendungsbeschluss der Emittentin vorliegt, und andererseits im Fall der Liquidation die Partizipationsrechte erst dann getilgt werden, wenn alle anderen im Rang vorangehenden Forderungen gegen die Emittentin bedient worden sind.

- Bei Partizipationsrechten besteht eine nur beschränkte Gewinnberechtigung: Die Partizipanten haben nur insoweit einen Anspruch auf die Dividende, als ein Gewinn der Emittentin vorliegt und ein Ausschüttungsbeschluss der Hauptversammlung der Emittentin erfolgt.
- Anleihegläubiger, die ihr Recht auf Wandlung ihrer Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte ausüben, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.
- Die Partizipationsrechte gewähren kein Recht auf Dividendennachzahlung.
- Bei Partizipationsrechten besteht eine unbegrenzte Laufzeit und Unkündbarkeit durch den Partizipanten, sodass die Partizipanten den finanziellen Risiken der Partizipationsrechte für eine unbegrenzte Dauer ausgesetzt sind.
- Auch für den Fall, dass den Partizipanten ein Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Emittentin eingeräumt wird, haben sie kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin.
- Partizipanten nehmen im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin, erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller Gläubiger aus nicht nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten an der Verteilung eines allfälligen Liquidations-gewinnes teil. Partizipanten könnten daher im Fall einer Liquidation der Emittentin allenfalls einen bloß geringfügigen oder auch gar keinen Anteil am Liquidationsgewinn erhalten. Dadurch besteht das Risiko eines Totalverlustes des investierten Kapitals.
- Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind die tief nachrangigen Partizipationsrechte gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen.
- Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet, dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, und die Verringerung, die Rückzahlung oder der Rückkauf der Partizipationsrechte durch die Emittentin bedürfen der vorherigen Erlaubnis der

zuständigen Behörde.

- Die Partizipationsrechte nehmen bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.
- Die Emittentin hat die Möglichkeit, eine Einziehung oder Kapitalherabsetzung vorzunehmen, obwohl die Partizipationsrechte kein fixes Fälligkeitsdatum vorsehen.
- Die Emissionsbedingungen gewähren den Partizipanten keinen angemessenen Ausgleich für Änderungen des Verhältnisses zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten (kein Verwässerungsschutz).
- Die Emittentin hat die Möglichkeit der Emission von Instrumenten mit vorrangiger oder gleichrangiger Gewinnberechtigung. Auf derartige Instrumente getätigte Ausschüttungen könnten den zur Ausschüttung auf die Partizipationsrechte verfügbaren Gewinn und damit die Dividende der Partizipanten schmälern.
- Es ist der Emittentin nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus den Partizipationsrechten vorrangig oder gleichrangig sind.

#### **Abschnitt E. – Angebot**

- |   |  |
|---|--|
| <b>E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse</b> | <p>Die Nettoerlöse aus dem Angebot der Schuldverschreibungen dienen der Refinanzierung von Ausleihungen der Emittentin sowie der Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin.</p> <p>Die Nettoemissionserlöse müssen gemäß dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl 253/1993) in der geltenden Fassung (das "<b>WohnbauförderG</b>") zur Errichtung, Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m<sup>2</sup> oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten zur Verfügung stehen und innerhalb von drei Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet werden.</p> |
| <b>E.3 Beschreibung der Angebotskonditionen</b>                   | <p>Die Emissionsbedingungen dieser Serie von Schuldverschreibungen (die "<b>Serie</b>") ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die vor dieser Zusammenfassung abgedruckt sind, die "<b>Endgültigen Bedingungen</b>").</p>  |

Die Schuldverschreibungen werden mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,00 begeben.

Bei Daueremissionen entspricht die Angebotsfrist im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen, bzw. dem Zeitraum vom **11.01.2018** bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts (die "**Angebotsfrist**"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden. Zeichnungsanträge werden während der Angebotsfrist von allen Geschäftsstellen der Erste Bank und allen Sparkassen sowie weiteren österreichischen Kreditinstituten entgegengenommen.

Ist vor Beendigung der Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.

Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen im freien Ermessen zu. Ein von den Zeichnern zu viel gezahlter Betrag wird diesen von der Hauptzahlstelle erstattet.

Aufgrund des Nennbetrags der Schuldverschreibungen von EUR 100,00 ergibt sich für Zeichner ein Mindestinvestment in dieser Höhe.

Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt über die Hauptzahlstelle oder die Wertpapiersammelbank oder deren jeweilige Rechtsnachfolger. Die Gutschrift fälliger Zins- und Tilgungszahlungen erfolgt durch das für den Anleihegläubiger depotführende Kreditinstitut.

Die Ergebnisse des Angebots werden nach Angebotsende bei der FMA hinterlegt und durch unentgeltliche Bereithaltung während der üblichen Geschäftszeiten in gedruckter Form am Sitz der Geschäftsleitung der Emittentin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich veröffentlicht.

Es bestehen keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte.

Verschiedene Kategorien potentieller Investoren bestehen nicht. Das Angebot der Schuldverschreibungen ist nicht in Tranchen für bestimmte Märkte aufgeteilt.

Ein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Zeichnungsbetrages kommt nicht zur Anwendung. Eine Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist, entfällt dementsprechend.

Unter Zugrundelegung folgender Kriterien wird der Ausgabepreis von der Emittentin täglich ermittelt:

- Refinanzierungskosten;
- Zinsniveau;
- Wettbewerbssituation; und
- Angebot und Nachfrage.

Der Erst-Emissionspreis wird von der Emittentin am oder um den Erstausgabetag in gedruckter Form am Sitz der Emittentin veröffentlicht. Der Emissionspreis kann 110 % des Nennbetrags nicht überschreiten.

Beim Kauf von Schuldverschreibungen können neben dem Emissionspreis der Schuldverschreibungen verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) anfallen.

Die Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien fungiert als Hauptzahlstelle. Diese behält sich das Recht zur Ernennung österreichischer Kreditinstitute, die dem BWG unterliegen, als weitere Zahlstellen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vor.

Die Sammelurkunde wird anfänglich von der Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich und, sofern Schuldverschreibungen von Anlegern erworben werden, die die Schuldverschreibungen nicht in einem Depot bei einem Kreditinstitut des Sparkassensektors halten, ab diesem Zeitpunkt von der OeKB CSD GmbH (CentralSecuritiesDepository.Austria), Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich oder deren Funktionsnachfolger als Wertpapiersammelbank (zusammen, die "**Wertpapiersammelbank**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

Die Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich hat sich gemäß einem mit der Emittentin abgeschlossenen Rahmenvertrag bereit erklärt, die Schuldverschreibungen der Emittentin ohne Übernahmegarantie (*soft underwriting*) im Namen und auf Rechnung der Emittentin zu verkaufen.

#### E.4 Interessen und

Die Emission und das Angebot der

## **Interessenkonflikte**

Schuldverschreibungen erfolgen ausschließlich im Interesse der Emittentin und ihrer Vertriebspartner die den Nettoemissionserlös vereinnahmen und/oder Provisionen erhalten.

Potentielle Interessenkonflikte der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Mitglieder des oberen Managements der Emittentin zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bestehen darin, dass (i) die Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Emittentin innerhalb des Sparkassensektors, insbesondere bei der Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft ("**s Bausparkasse**"), weitere Funktionen inne haben, und (ii) die Mitglieder des Vorstandes und einige Mitglieder des Aufsichtsrates Wohnbauanleihen der Emittentin, die sie in Partizipationsrechte bzw Vorzugsaktien der Emittentin umwandeln können, halten. Darüber hinaus bestehen nach bestem Wissen der Emittentin keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Pflichten dieser Personen gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

## **E.7 Kosten für die Anleger**

Beim Kauf von Schuldverschreibungen können neben dem Ausgabepreis der Schuldverschreibungen verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) anfallen.